

12.03.91

A - Fz - G - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch
durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und
Bremen -

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen folgende Änderungen:

R

1. Eingangsworte des Gesetzentwurfs (vor Artikel 1)

Vor Artikel 1 sind folgende Eingangsworte einzufügen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Notwendige Ergänzung. Das Gesetz bedarf
der Zustimmung des Bundesrates, da in
Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 c Abs. 5) das Ver-
waltungsverfahren der Länder geregelt
wird.

Ausgellefert am
12. MRZ. 1991

722/1/90

R 2. Artikel 1 (Eingangsworte)

In Artikel 1 sind in den Eingangsworten nach dem Klammerzusatz "(BGBI. I S. 1319)" die Worte ", zuletzt geändert durch ...," einzufügen.

Begründung:
Notwendige Ergänzung.

R 3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 11b TierSchG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Es ist verboten, Wirbeltiere mit dem Ziel zu züchten oder zu kreuzen, daß sie zu einem gesteigerten aggressiven Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren veranlaßt werden."

Begründung:

Die Überschrift ("Qualzüchtungen, Aggressionszüchtungen") ist systemwidrig, weil das Tierschutzgesetz keine Überschriften der einzelnen Vorschriften enthält.

In 4. Artikel 1 Nr. 3, 4 und 6

Bei
Annahme
entfallen
Ziff.
5, 6, 7,
10 und
11

In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 1
die Nummer 4 zu streichen,
in Nummer 6 in Buchstabe b das Zitat ", 11 c Abs. 5"
und Buchstabe c zu streichen.

Als weitere Folge sind Vorblatt und Begründung
wie folgt zu ändern:

a) Vorblatt:

In Abschnitt B. "Lösung" ist in Absatz 3 der letzte
Satz zu streichen.

b) In der Begründung sind

in Abschnitt A "Allgemeiner Teil" der Absatz 4
sowie
in Abschnitt B "Zu den einzelnen Vorschriften"
in Nummer 1 die Begründungen "Zu Nr. 3" und "Zu Nr. 4" sowie
in der Begründung "Zu Nr. 6" die Buchstaben b und c

zu streichen.

Begründung:

Wenn auch die Zielsetzung des Gesetzesantrags, nämlich die
Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu schützen, zu begrüßen
ist, so stehen bei der Gefahrenabwehr weniger tierschutzrecht-
liche als vielmehr sicherheitsrechtliche Aspekte im Vorder-
grund. Deshalb müssen ordnungsrechtliche Maßnahmen - wie die
vorgesehene Erlaubnispflicht nach Artikel 1 Nr. 3 - im Sicher-

(noch Ziffer 4)

heitsrecht der Länder verankert werden. Als flankierende Maßnahmen zu sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind die sonst vorgeschlagenen Änderungen des Tierschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinnvoll, um der Gefährdung durch gefährliche Hunde wirksam zu begegnen.

Die unbestimmte Formulierung der Erlaubnisvoraussetzung - "Steigerung der natürlichen Aggressivität über die anerkannten Merkmale der Rasse hinaus" - läßt im übrigen offen, welche Hunde erfaßt werden sollen. Ein effektiver Vollzug der Vorschrift kann so nicht erwartet werden. Anerkannte Rassemerkmale hinsichtlich der Aggressivität sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Zudem sind einige Hunde, die häufig als gefährlich eingestuft werden - etwa Pitbulls und Bandogs - nicht definierte Rassen, sondern Kreuzungen.

A 5. Artikel 1 Nr. 3 (§ 11c Abs. 2 Nr. 1 TierSchG)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.4

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 11c Abs. 2 Nr. 1 die Worte
"oder andere Gründe vorliegen,"
durch die Worte
"oder wenn zur Vermeidung der Zwangstötung die Unter-
bringung des Tieres sichergestellt werden soll,"
zu ersetzen. .

(noch Ziffer 5)

Als Folge

ist in Abschnitt B der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften" in Nummer 1 "Zu Nr. 3: - § 11c" in Absatz 2 der Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Ein weiterer sachlicher Grund für die Erteilung einer Erlaubnis ist dann gegeben, wenn ein Tier, dessen natürliche Aggressivität gesteigert ist, in geeigneter Weise unterzubringen ist, um die Zwangstötung zu vermeiden."

Begründung:

Durch die Änderung werden die Gründe, die zu einer Erlaubniserteilung führen können, verdeutlicht und klargestellt.

R 6. Artikel 1 Nr. 3 (§ 11c Abs. 3 Nr. 1 TierSchG)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 4

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 11 c Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) wegen einer Straftat nach diesem Gesetz oder dem Bundesjagdgesetz".

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

A 7. Artikel 1 Nr. 3 (§ 11c Abs. 5 TierSchG)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 4

Sachzu-
sammen-
hang
mit
Ziff. 10

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 11c Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Wer nach Absatz 1 Tiere ausbildet, abrichtet oder in sonstiger Weise behandelt, hält oder abgibt, hat sie dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; hierüber sind Aufzeichnungen zu fertigen und zu unterschreiben. Die Aufzeichnungen müssen Art, Geschlecht, Rasse, äußere Kennzeichnungsmerkmale des Tieres und die an ihm vorgenommene Kennzeichnung sowie Namen und Anschrift des Annehmenden enthalten. Sie sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge ist

in Ziffer 1 des Abschnitts B der Begründung der letzte Absatz der Begründung zu Nummer 3 (Seite 9 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Absatz 5 führt eine Aufzeichnungspflicht ein für die Abgabe von Tieren, deren Aggressivität auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise gesteigert worden ist. Die Aufzeichnungen sind erforderlich, um den Verkehr mit derartigen Tieren wirksam überwachen zu können."

Begründung:

Für eine effektive Kontrolle muß die Identität der Tiere festgestellt werden können. Dies ist nur durch eine geeignete Kennzeichnung gewährleistet.

R 8. Artikel 1 Nr. 5 (§ 17 Nr. 3 und 4 TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 17 Nr. 3 und 4 wie folgt zu fassen:

- "3. entgegen § 3 Nr. 8 ein Tier auf ein anderes hetzt oder hierzu ausbildet oder abrichtet oder
- 4. entgegen § 11 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein Wirbeltier züchtet oder Wirbeltiere kreuzt."

Begründung:

Anpassung der Straftatbestände an die materiellen Normen.

Im übrigen redaktionelle Verbesserung.

R 9. Artikel 1 Nr. 6 (§ 18 TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"§ 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:".

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

R 10. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und c (§ 18 Abs. 1 Nr. 18, 22 und 22a - neu - TierSchG) *)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 4

a) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 22 erhält folgenden Wortlaut:

"22. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 c Abs. 1
erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer
mit einer solchen Erlaubnis verbundenen
vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,"'

b) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22 a eingefügt:

"22 a. entgegen § 11 c Abs. 5 Aufzeichnungen
nicht, nicht richtig oder nicht voll-
ständig macht, nicht unterzeichnet, nicht
aufbewahrt oder nicht vorlegt,"'

Als Folge sind in Ziffer 1 des Abschnittes B der Begründung die
Begründungen zu Nummern 6 b) und 6 c) (Bl. 10 d. Vorlage) wie
folgt zu fassen:

"b) Nummer 22 führt als Konsequenz der Erlaubnispflicht
für die Ausbildung von und das Handeln sowie den Um-
gang mit Tieren mit gesteigerter Aggressivität eine
Bußgeldvorschrift ein, mit der das Ausüben derarti-
ger Tätigkeiten ohne Erlaubnis und das Zuwiderhan-
deln gegen Auflagen geahndet werden kann.

*) Hinweis: Diese Empfehlung gilt nur bei Annahme von Ziff. 7.

(noch Ziffer 10)

- c) In Nummer 22 a wird das Unterlassen von Aufzeichnungen nach § 11 c Abs. 5 dem Unterlassen der übrigen Aufzeichnungen, die nach dem Tierschutzgesetz erforderlich sind, gleichgestellt."

Begründung:

Aus systematischen Gründen ist die Bußgeldbewehrung des Verstoßes gegen § 11 c Abs. 5 TierSchG im Anschluß an Nr. 22 mit einer selbständigen Nr. 22 a anzufügen. § 18 Nr. 18 des geltenden Rechts bleibt unverändert.

R 11. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d - neu - (§ 18 Abs. 1 Nr. 23 TierSchG)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 4

In Artikel 1 Nr. 6 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

- 'd) In Nummer 23 wird das Zitat "§ 11 c" durch das Zitat "§ 11 d" ersetzt.'

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4.

722/1/90

R 12. Artikel 1 Nr. 7 - neu - (§ 20 TierSchG) und
Artikel 2 (§§ 70c und 145c StGB)

a) In Artikel 1 ist folgende Nummer 7 anzufügen:

'7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wird, die er durch den Mißbrauch oder die fehlerhafte Unterbringung oder Beaufsichtigung von Tieren begangen hat, oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, und sich aus der Tat ergibt, daß er zum Halten von Tieren ungeeignet ist."

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten oder rechtswidrige Taten nach Absatz 1 Satz 2 begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat."

b) Artikel 2 ist zu streichen.

(noch Ziffer 12)

Als Folge sind

- im vorletzten Absatz des Abschnitts A der Begründung (Seite 7 der Vorlage) die Worte "die Einfügung des § 70 c Strafgesetzbuch" durch die Worte "Ergänzung des § 20 Tierschutzgesetz" zu ersetzen;
- in Ziffer 1 des Abschnitts B der Begründung (Seite 10 der Vorlage) folgender Text anzufügen:

"Zu Nr. 7: - § 20

Die Ergänzung von § 20 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Strafe oftmals nicht ausreicht, wenn ein Täter durch den Mißbrauch oder die fehlerhafte Unterbringung oder Beaufsichtigung von Tieren eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat begangen hat. Sie knüpft die Möglichkeit der Verhängung eines Tierhaltungsverbotes nicht - wie § 20 Abs. 1 Tierschutzgesetz in geltender Fassung - an eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz an. Sie ist vielmehr eine mögliche Deliktsfolge bei Straftaten auch nach dem Strafgesetzbuch (z. B. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung). Wenn eine Gesamtwürdigung der Tat und des Täters ergibt, daß er zum Halten von Tieren ungeeignet ist, kann dieses Haltungsverbot ausgesprochen werden.

(noch Ziffer 12)

Die notwendige Erweiterung der Möglichkeiten, ein Tierhalteverbot zu verhängen wird in das Tierschutzgesetz eingestellt, weil ein Verbot der Tierhaltung untrennbar mit den Belangen des Tierschutzes zusammenhängt. Dies gilt auch, wenn Tiere als Werkzeuge von Straftaten durch Menschen mißbraucht werden.

Durch die Einstellung des erweiterten Tierhalteverbots in § 20 des Tierschutzgesetzes gilt - was wünschenswert ist - außerdem das vorläufige Tierhalteverbot des § 20 a Tierschutzgesetz."

- in Abschnitt B der Begründung die Ziffer 2 (Seiten 10 und 11 der Vorlage) zu streichen.

Begründung:

Das Verbot der Tierhaltung hängt untrennbar mit den Belangen des Tierschutzes zusammen. Dies gilt auch, wenn Tiere als Werkzeuge von Straftaten durch Menschen mißbraucht werden. Die Schaffung eines Verbots der Tierhaltung außerhalb des Tierschutzgesetzes ist daher aus systematischen Gründen abzulehnen. Es erscheint vielmehr sachgerecht, ein auf dem Mißbrauch von Tieren beruhendes Verbot der Tierhaltung im Tierschutzgesetz selbst zu regeln und § 20 entsprechend der Intention des Gesetzentwurfes zu erweitern.

(noch Ziffer 12)

Diese Lösung hat zudem den Vorzug, daß eine Gesetzeslücke vermieden wird, die bei Einstellung des erweiterten Tierhalteverbots in das Strafgesetzbuch entstehen würde. Denn das vorläufige Tierhalteverbot des § 20 a Tierschutzgesetz gilt - was wünschenswert ist - in bezug auf die Erweiterung nur, wenn diese in § 20 Tierschutzgesetz vorgenommen wird.

Die Streichung von Artikel 2 ist eine Folgeänderung.

R 13. Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

In Artikel 3 ist § 121 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. ein Tier unter Hinweis auf die Aggressivität oder Bösartigkeit des Tieres öffentlich zum Verkauf angeboten."

Als Folge ist in Ziffer 3 des Abschnittes B der Begründung die Begründung zu Artikel 3 (Bl. 11 d. Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Zu § 121:

Um den Mißbrauch von Tieren zu verhindern, ist es auch erforderlich, das Werben mit der Aggressivität und der Bösartigkeit von Tieren zu untersagen. Danach handelt jeder - also nicht nur der Händler oder Züchter -, der Tiere unter Hinweis auf deren Aggressivität oder Bösartigkeit öffentlich zum Verkauf anbietet, ordnungswidrig."

Begründung:

Redaktionelle Änderung, mit der der Normzweck, nämlich das Verbot des Werbens mit der Aggressivität und der Bösartigkeit von Tieren, deutlicher herausgestellt werden soll.

B

14. Der **federführende Agrarausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der unter **A** aufgeführten Änderungsempfehlungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

15. Der **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

D

Der Rechtsausschuß

hat zur Frage der Einbringung von einer Empfehlung abgesehen.

Der Finanzausschuß

hat aus finanzpolitischer Sicht von einer Empfehlung abgesehen.

E

16. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit in § 16a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) Befugnisse für die zuständigen Behörden vorgesehen werden können, bei festgestellten Verstößen gegen das Zuchtverbot des § 11b erforderliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung einer Kastration der Tiere, Wegnahme der Tiere, ggf. Euthanasie der Tiere etc., zu ergreifen.

(noch Ziffer 16)

Das in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Verbot der Aggressionszucht reicht allein nicht aus, um die Nachzucht mit diesen Tieren wirksam zu verhindern. Es muß auch die Möglichkeit geschaffen werden zu verhindern, daß mit entgegen § 11b gezogenen Tieren weiterhin gewollt oder ungewollt gezüchtet werden kann.